



Berufliches Schulzentrum
„Otto Lilienthal“
Freital – Dippoldiswalde

Schuljahr 2022/2023

Informationen für Betriebe, Eltern, Auszubildende
und Schüler

Schularten

Berufsschule
Berufliches Gymnasium
Fachoberschule
Berufsfachschule
Fachschule





BADEPASS PUR IM **HAINS ERLEBNISBAD**

Mehrzweckbecken mit Strömungskanal
Doppelröhren- und Reifenrutsche
Kleinkinderbecken

augensurm

1. Zum Schuljahresbeginn

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Auszubildende,

Freital, 17.02.2022

herzlich willkommen am Beruflichen Schulzentrum „Otto Lilienthal“ Freital-Dippoldiswalde!

Unser BSZ mit seinen drei Standorten in Freital, Glashütte und Dippoldiswalde bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten: die Berufsvorbereitung für Schüler ohne Hauptschulabschluss; die berufliche Grundbildung für Schüler ohne Ausbildungsvertrag in den Bereichen Holztechnik, Metalltechnik und Farbtechnik/Raumgestaltung; die Berufsausbildung für verschiedene Branchen in Industrie und Handwerk, Verwaltung und Dienstleistung oder auch in Vorbereitung auf ein Studium - die Fachoberschule und das Berufliche Gymnasium in verschiedenen Richtungen. Zusätzlich zu diesem Angebot bieten wir an unserer Fachschule auch Möglichkeiten für eine berufliche Weiterbildung an.

Zurzeit unterrichten mehr als 80 Lehrerinnen und Lehrer ca. 1200 Schüler und Auszubildende an den drei Standorten. Ein respektvolles Miteinander sowie ein gutes Arbeits- und Lernklima erfordern klare Regeln im gemeinsamen Miteinander. Die wichtigsten Regelungen und Informationen dazu sind in dieser Broschüre zusammengefasst worden. Diese sind von jedem, der Teil unserer Schulgemeinschaft ist, einzuhalten. So trägt jeder Einzelne von uns zu einem guten Schulklima bei.

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Ausbildungsbetriebe,

zur Information erhalten auch Sie diese Broschüre. Die Kenntnis unserer gemeinsamen Handlungsgrundsätze zeigt allen am Schulleben Beteiligten den Spielraum für die Klärung von Problemen auf.

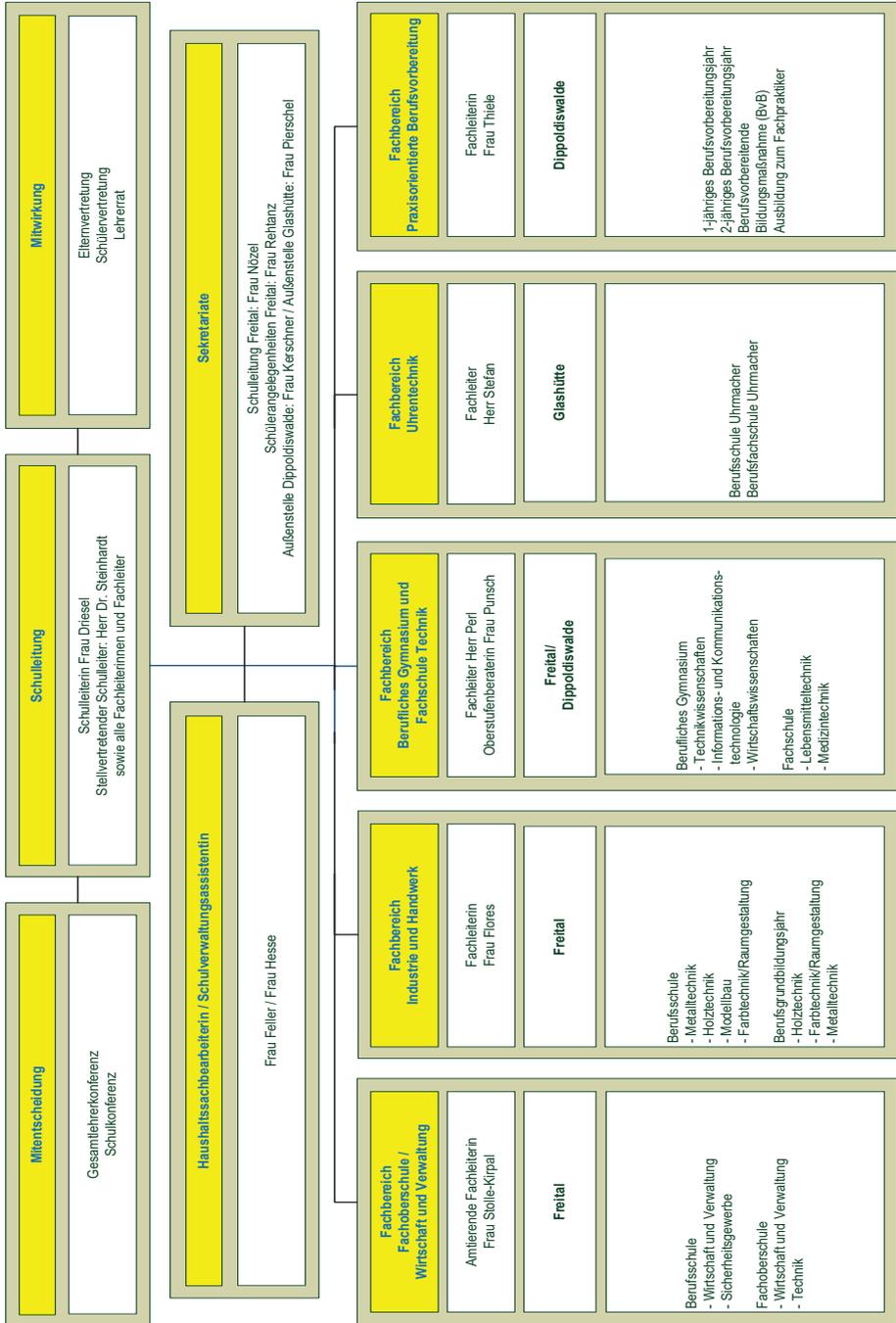
Schon jetzt laden Sie die Klassenlehrer zu den **Elternabenden** ein. Sie finden für die neuen Klassen (1. Ausbildungsjahr bzw. Klasse 11) wie folgt statt:

14.09.2022	Berufsvorbereitungsjahr, 2-jähriges Berufsvorbereitungsjahr (Metalltechnik, Bautechnik, Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistung, Gesundheit), Fachpraktiker
28.09.2022	Berufsfachschule Uhrmacher
05.10.2022	Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung sowie Technik (11. Klasse)
12.10.2022	Berufliches Gymnasium
12.10.2022	Berufsprüfungsjahr (Holztechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung, Metalltechnik), Berufsschule (Holzmechaniker, Technischer Modellbauer, Tischler, Raumausstatter und alle Berufe des Metallbereichs)
02.11.2022	Berufsschule (Kaufmann/-frau für Büromanagement und Verwaltungsfachangestellte) und Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung sowie Technik (12. Klasse)
09.11.2022	Berufsschule Uhrmacher

Für individuelle Gespräche sind Elternsprechtage am 07.12.2022 und 05.04.2023 vorgesehen.

Ich freue mich auf eine erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit.
Ina Driesel
Schulleiterin

2. Struktur des Beruflichen Schulzentrums



Stand: 17.02.2022

3. Schulbücher

Im Rahmen der Lehr- und Lernmittelfreiheit des Freistaates Sachsen wird durch das Berufliche Schulzentrum „Otto Lilienthal“ Freital-Dippoldiswalde eine Grundausrüstung Lehrbücher kostenlos zu Beginn der Ausbildungszeit zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe erfolgt in der Regel am ersten Unterrichtstag über die Bibliothek des BSZ.

Am Ausgabetag werden der Erhalt und die Festlegungen zum Umgang mit den Büchern quittiert. Dementsprechend sind sie vor Verlust zu schützen und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf des Nutzungszeitraumes, spätestens nach Ende der Ausbildungszeit, sind die Bücher an das Berufliche Schulzentrum zurückzugeben. Werden die Bücher nicht oder in nicht mehr nutzbarem Zustand zurückgegeben, besteht Schadenersatzpflicht bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Buches.

4. Schulbesuchsordnung

SBO vom 12. August 1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 09. März. 2004

§ 1 Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler an öffentlichen Schulen im Sinne von § 3 Abs. 2 SchulG sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (2) Mit der Teilnahmeerklärung an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen verpflichten sich die Schüler, an diesen Veranstaltungen mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

§ 2 Verhinderung

- (1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fermündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
- (2) Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, im übrigen die volljährigen Schüler selbst. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Berufsschule eine Ablichtung der dem Ausbildenden oder dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zuzusenden.
- (3) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen sowie bei Teilzeitunterricht von mehr als zwei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer oder der Tutor vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Anforderung ist durch den Schulleiter besonders zu begründen. Auffällig lang sind Erkrankungen von mehr als zehn Tagen, bei Teilzeitunterricht von mehr als vier Unterrichtstagen.
- (4) Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuches ein, kann der unterrichtende Lehrer den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen.

§ 3 Befreiung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall seiner Volljährigkeit auf eigenen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen. Befreiungen sind dem Ausbildenden, dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten mitzuteilen.
- (2) Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

§ 4 Beurlaubung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Antragsberechtigt sind der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie in Fällen nach § 5 auch der Ausbildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
 1. Kirchliche Anlässe oder Veranstaltungen:
 - a) Bei konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe, ihrer Konfirmation, ihrer Erstkommunion, ihrer Firmung oder der Tag danach;

- b) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu drei Tagen für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag;
 - c) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu zwei Tagen im Schuljahr für die Teilnahme an Rüstzeiten und Besinnungstagen.
2. Schüler, die einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören als denjenigen, für welche im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Freistaates Sachsen (SächsSFG) vom 11. November 1992 (Sächs GVBl. S. 536) Feiertage vorgesehen sind, werden an deren Gedenktagen oder Veranstaltungen vom Unterricht beurlaubt. Die Gleichwertigkeit der Gedenktage oder Veranstaltungen ist zuvor von der Leitung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft mit der obersten Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Dem Antrag muss eine schriftliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft beigelegt sein, sofern die Zugehörigkeit nicht auf eine andere Weise nachgewiesen ist.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:
- 1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise Eheschließung, Todesfall;
 - 2. die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;
 - 3. die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;
 - 4. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
 - 5. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 - 6. die Glaubhaftmachung des Berufsschulpflichtigen, dass sein weiterer Besuch der Berufsschule der Aufnahme oder der Fortdauer eines Arbeitsverhältnisses entgegensteht, wobei der Berufsschulpflichtige in keinem Ausbildungsverhältnis steht und entweder das Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat oder mindestens zwei Jahre seiner Berufsschulpflicht nachgekommen ist sowie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Berufsschule volljährig ist.
- (4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im übrigen der Schulleiter.

§ 5 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

- (1) Bei Berufsschülern sind als Beurlaubungsgründe zusätzlich anzuerkennen:
- 1. Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HandwO);
 - 2. gesetzlich geregelte Anlässe, insbesondere die Teilnahme an
 - a) Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG; BGBl. III S. 801-7), soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind;
 - b) den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrates oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz;
 - c) den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz.
 - 3. Die Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird und keine geeignete Maßnahmen, wie die Vereinbarung über das Vor- und Nachholen des Unterrichts von ganzen Klassen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahmen getroffen werden können; Beurlaubungen dürfen eine Gesamtdauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr nicht überschreiten. Eine Beurlaubung vom Blockunterricht kann dabei nicht gewährt werden.
- (2) (aufgehoben)
- (3) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 haben die Berufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung zu stellen, in denen die Namen der betreffenden Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. August 1994

Friedbert Groß, Staatsminister für Kultus

5. Verfahrensweise zur Kontrolle der Berufsschulpflicht

1. Beginn der Ausbildung am Beruflichen Schulzentrum „Otto Lilienthal“ Freital-Dippoldiswalde

Berufsschulpflichtige erhalten von ihrer bisherigen Schule die Abmeldebescheinigung. Der Klassenlehrer sammelt diese in der 1. Unterrichtswoche ein und bestätigt mit seiner Unterschrift und dem Schulstempel die Anmeldung. Danach werden die Karten wieder ausgegeben.

Der Berufsschulpflichtige übergibt der ehemaligen Schule die Bestätigung.

2. Vorzeitige Beendigung der Ausbildung am Beruflichen Schulzentrum „Otto Lilienthal“ Freital-Dippoldiswalde

Die Abmeldebescheinigungen für den Auszubildenden werden nach Absprache vom Klassenlehrer vorbereitet und vor Verlassen des Schulzentrums dem Sekretariat übergeben.

Die Abmeldebescheinigungen werden durch das Sekretariat gesiegelt, unterschrieben und registriert.

Danach gibt der Klassenlehrer die Abmeldebescheinigung an den Auszubildenden aus.

Die Kontrolle der Berufsschulpflicht erfolgt nach Eingang der Anmeldebestätigungen.

Sollte keine Anmeldebestätigung eingehen, wird zunächst eine Mahnung verschickt und wenn nötig das Ordnungsamt verständigt.

6. Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Auszug)

§ 39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Erziehungsmaßnahme ist auch die zeitweilige Inbesitznahme störender Gegenstände.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. schriftlicher Verweis;
 2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe;
 3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
 4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen;
 5. Ausschluss aus der Schule.Die körperliche Züchtigung ist verboten.
- (3) Ordnungsmaßnahmen nach
 1. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I vom Klassenlehrer oder Schulleiter, in der Sekundarstufe II vom Schulleiter,
 2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Schulleiter getroffen.
- (4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 sind nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Wird eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 getroffen, unterrichtet der Schulleiter die Schulaufsichtsbehörde. Diese berät den Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, darüber, welche andere Schule der Schüler nach Wirksamwerden der Ordnungsmaßnahme besuchen kann. Die Schulpflicht bleibt unberührt.
- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, zu hören. Der Schulleiter hört vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz an. Auf Antrag des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 getroffen werden soll, hört der Schulleiter den Klassensprecher oder, sofern der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt wird, einen Jahrgangsstufensprecher an. Sofern an der Schule sozialpädagogische Unterstützung durch einen Träger der Jugendhilfe erbracht wird, hört der Schulleiter auf Wunsch des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 getroffen werden soll, auch Vertreter an, die diese Unterstützungsmaßnahmen durchführen.
- (6) In dringenden Fällen kann der Schulleiter bis zur endgültigen Entscheidung einen Schüler vorläufig vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen.
- (7) Widerspruch und Klage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 sowie Absatz 6 haben keine aufschiebende Wirkung.

7. Ferienregelung im Schuljahr 2022/2023

An den gesetzlichen Schulferien- und Feiertagen des Freistaates Sachsen und an dem beweglichen Ferientag bzw. Pädagogischem Tag findet an unserer Einrichtung kein Unterricht statt.

Herbstferien	17.10.2022 - 29.10.2022	Beweglicher Ferientag	21.12.2022
Weihnachtsferien	22.12.2022 - 02.01.2023	Winterferien	13.02.2023 - 24.02.2023
Osterferien	07.04.2023 - 15.04.2023	Unterrichtsfreier Tag	19.05.2023
Sommerferien	10.07.2023 - 18.08.2023		

8.2 Teilzeitunterricht

Die Klassen mit Teilzeitunterricht sind an folgenden Wochentagen in der Schule:

BFA20	Mittwoch, Donnerstag
BFA21	Mittwoch, Donnerstag
BFA22	Mittwoch, Donnerstag

9. Hausordnung



Freital



Dippoldiswalde



Glashütte

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Objekte des Beruflichen Schulzentrums Freital - Dippoldiswalde (Otto-Dix-Str. 2, 01705 Freital; Weißeritzstraße 11, 01744 Dippoldiswalde; Weißeritzstraße 4, 01744 Dippoldiswalde; Altenberger Str. 31, 01768 Glashütte).

2. Unterrichtsablauf und Pausen

Für die Stunden- und Pausenzeiten gilt folgende Regelung:

Freital:	1. Stunde	07.20 - 08.05 Uhr	6. Stunde	12.10 - 12.55 Uhr
	2. Stunde	08.10 - 08.55 Uhr		Mittagspause
		Frühstückspause	7. Stunde	13.25 - 14.10 Uhr
	3. Stunde	09.25 - 10.10 Uhr	8. Stunde	14.15 - 15.00 Uhr
	4. Stunde	10.20 - 11.05 Uhr		zentrale Pause (10 Minuten)
		zentrale Pause (10 Minuten)	9. Stunde	15.10 - 15.55 Uhr
	5. Stunde	11.15 - 12.00 Uhr	10. Stunde	15.55 - 16.40 Uhr

Blockstunden umfassen immer 2 Unterrichtsstunden und können ohne Pause abgehalten werden. Dies ist individuell durch die Pädagogen regelbar, ansonsten gelten 45 min/Unterrichtsstunde mit anschließender Pause wie angegeben. Die Schule ist von 06.30 Uhr bis mindestens 17.00 Uhr geöffnet.

Außenstelle in Dippoldiswalde für die Fachschüler zum Praktikum in der Weißeritzstr.11:

1. Stunde	07.30 - 08.15 Uhr		Mittagspause
2. Stunde	08.15 - 09.00 Uhr	5. Stunde	11.30 - 12.15 Uhr
	Frühstückspause	6. Stunde	12.15 - 13.00 Uhr
3. Stunde	09.30 - 10.15 Uhr	7. Stunde	13.10 - 13.55 Uhr
4. Stunde	10.15 - 11.00 Uhr	8. Stunde	13.55 - 14.40 Uhr

Außenstelle in Dippoldiswalde für die Schüler des Zentrums praxisorientierte Berufsvorbereitung in der Weißeritzstr.4 und der Sporthalle in der Weißeritzstr.11:

1. Stunde	07.30 - 08.15 Uhr		Mittagspause
2. Stunde	08.20 - 09.05 Uhr	6. Stunde	12.30 - 13.15 Uhr
	Frühstückspause	7. Stunde	13.20 - 14.05 Uhr
3. Stunde	09.30 - 10.15 Uhr	8. Stunde	14.10 - 14.55 Uhr
4. Stunde	10.20 - 11.05 Uhr	9. Stunde	15.05 - 15.50 Uhr
5. Stunde	11.10 - 11.55 Uhr	10. Stunde	15.55 - 16.40 Uhr

Außenstelle in Glashütte:

1. Stunde	07.10 - 07.55 Uhr		Mittagspause
2. Stunde	08.00 - 08.45 Uhr	6. Stunde	12.15 - 13.00 Uhr
	Frühstückspause	7. Stunde	13.05 - 13.50 Uhr
3. Stunde	09.10 - 09.55 Uhr	8. Stunde	14.00 - 14.45 Uhr
4. Stunde	10.05 - 10.50 Uhr	9. Stunde	14.50 - 15.35 Uhr
5. Stunde	11.00 - 11.45 Uhr	10. Stunde	15.40 - 16.25 Uhr

3. Ordnung und Sauberkeit

Für das Abstellen von Fahrzeugen stehen Schülern und Lehrlingen in Freital die gekennzeichneten Parkflächen links neben dem Heizhaus und der Parkplatz „Am Stadion“ zur Verfügung. In der Weißeritzstraße 11 in Dippoldiswalde können die Fachschüler im Schulgelände gegenüber der Sporthalle parken. Für das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds und Motorrädern steht der Zweiradparkplatz im Schulgelände der Weißeritzstr. 4 in Dippoldiswalde zur Verfügung. Das Befahren des Schulgeländes mit PKW ist Schülern nicht erlaubt. In Glashütte steht den Schülern ein Schülerparkplatz mit einer begrenzten Anzahl an Parkplätzen unmittelbar links nach der Einfahrt zur Verfügung. Das Parken außerhalb dieses Parkplatzes ist auf dem Grundstück nicht erlaubt.

Die Unterrichtsstunden beginnen und enden mit dem Klingelzeichen. Die Pausen dienen der Entspannung sowie zum erforderlichen Zimmerwechsel und zur Bereitstellung von Unterrichtsmitteln.

Mit allen materiellen Mitteln ist sorgsam umzugehen.

Über verspätet eintreffende Auszubildende, Fehlstunden sowie Fehltage ist im Klassenbuch durch den jeweiligen Fachlehrer oder Klassenlehrer Nachweis zu führen. Das Schulgelände darf während der Ausbildungszeit (Stundenplan) nicht verlassen werden. Ein Verstoß gegen diese Festlegung erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Betreten der Werkstätten und Laboratorien zum Praktikum und Laborunterricht ist nur nach Aufforderung durch den Fachlehrer oder Werkstattmeister gestattet.

Es ist von den Klassen im wöchentlichen Wechsel ein Ordnungsdienst mit folgenden Pflichten zu stellen:

- Gewährleistung der Zimmer- und Tafelordnung während des Ausbildungstages
- Schließen der Fenster beim Verlassen des Raumes

Die Sitzordnung in der Klasse wird für jeden Schüler im Sitzplan festgelegt.

Jede Ruhestörung ist zu vermeiden. Die Normen für das Verhalten im Unterricht sind einzuhalten. Die Nutzung privater mobiler Kommunikationsmittel, die nicht zum Unterrichtsgeschehen beitragen, sind während des Unterrichts untersagt. Ausschließlich in Absprache mit der Lehrkraft ist die Nutzung privater Technik (z.B. Laptop) im Interesse des Lernprozesses möglich.

Das Essen ist im Unterricht verboten. Das Trinken kann - nach Abstimmung mit dem jeweils unterrichtenden Fachlehrer - erlaubt werden, wenn der Unterricht dadurch nicht gestört wird. In Kabinetten, Laboren und Werkstätten sind das Essen und Trinken prinzipiell untersagt.

Während der Ausbildungszeit darf niemand unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen. Das Mitführen von Gegenständen, die eine Bedrohung darstellen oder dem Ansehen der Schule schaden, ist verboten.

Die Schule bietet allen Schüler/-innen Schutz vor Rassismus, Antisemitismus, Gewalt und Diskriminierung in jeder Form. In diesem Zusammenhang wird in unserer Schule die verdeckte oder offene Zurschaustellung aller Symbole und das Propagieren menschenfeindlicher Gesinnung nicht toleriert. Dazu zählen u.a. die in den extremistischen Szenen verwendeten Bekleidungsmarken und Dresscodes, entsprechende Print- und Werbemedien, handschriftlich erstellte Schriftzüge, Texte, Logos, Ton-/Bildträger, Klingeltöne und Online-Veröffentlichungen.

4. Belehrungen

Durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen hat der Schüler oder Auszubildende den Nachweis bei Abwesenheit zu erbringen.

Maschinen, Geräte und Anlagen dürfen nur nach Unterweisung und mit Auftrag in Betrieb genommen werden.

Für die Arbeit in Laboratorien und Werkstätten sind spezielle Belehrungen zu berücksichtigen.

Für den Sport- und Technologieunterricht gelten Sonderbestimmungen. Die Belehrung erfolgt durch den zuständigen Fachlehrer.

Festlegungen zur Brandschutz- und Evakuierungsordnung werden gesondert getroffen.

5. Meldepflicht

Meldepflichtig sind beim Klassenlehrer oder im Sekretariat unmittelbar nach Auftreten:

- Unfälle während der Ausbildungszeit
- Wegeunfälle
- Diebstähle u.a. kriminelle Handlungen
- Beschädigungen am Inventar
- Häufung von Infektionen

Nach dem Infektionsschutzgesetz sind Schüler/Lehrlinge bzw. bei Minderjährigen deren Eltern verpflichtet, die Schule beim Auftreten der Erkrankungen Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus, influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scharlach (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes Infektion unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6. Verstöße gegen die Verhaltensnorm

Für fahrlässig oder vorsätzlich entstandene Schäden am Inventar oder Schulgebäude bzw. Schulgelände ist der Auszubildende materiell verantwortlich.

Die Hausordnung tritt in geänderter Fassung mit Wirkung vom 01.06.2019 in Kraft.

Diesel, Schulleiterin

10. Leistungsbewertung (Auszug; Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 01.03.2006)

Leistungsbewertungen werden mit den Schülern/Auszubildenden bei der Rückgabe der Arbeit, Klausur oder sonstigen Leistungsbewertung besprochen. Der Schüler bzw. der Auszubildende hat Probleme mit der Bewertung unmittelbar beim Fachlehrer anzuzeigen und mit diesem eine Klärung herbeizuführen. Anderenfalls gilt die Leistungsbewertung als vom Schüler bzw. Auszubildenden anerkannt.

Kommt kein Konsens zwischen den Schülern bzw. den Auszubildenden und dem Lehrer zustande, hat der Schüler innerhalb von einer Woche nach Rückgabe der Arbeit, Klausur oder der sonstigen Leistungsbewertung den Sachverhalt mit einer Begründung in Schriftform der Schulleitung zur Klärung zu übergeben. Das Original der Arbeit, Klausur oder sonstigen Leistungsbewertung verbleibt in dieser Zeit beim Lehrer.

11. Festlegungen zum Sportunterricht

Die Sportanlagen des BSZ „Otto Lilienthal“ Freital - Dippoldiswalde bieten optimale Bedingungen zur Durchführung des obligatorischen Sportunterrichtes und Sportangebote im außerunterrichtlichen Bereich. Zur Aufrechterhaltung einer hohen Sicherheit und Ordnung und zur Gewährleistung eines gefahrlosen Sporttreibens möchten wir Sie über grundsätzliche Regelungen an unserer Schule informieren. Diese sind auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und Konferenzbeschlüssen der Schule allgemeingültig und für jeden verbindlich.

1. Zur aktiven Teilnahme am Sportunterricht ist Sportbekleidung verpflichtend. Diese muss generell Gefahren, wie zum Beispiel Gürtel, Hosenträger, Nieten, Ketten o. ä. ausschließen.
Im Sporthallenbereich ist laut Hallenordnung das Tragen von sauberen Hallensportschuhen Pflicht. Der Schuhwechsel findet ausnahmslos im Eingangsbereich der Sporthalle statt.
2. Während des Sportunterrichtes und Schulsportveranstaltungen (AG, Jugend trainiert für Olympia, u. ä.) ist das Tragen von Uhren, Ringen, Ketten, Armreifen, Bändern, Ansteckern, Ohrhingen, Ohrsteckern, Piercings und ähnlichen gefährdenden Gegenständen (z. B. Schlüssel) prinzipiell untersagt.
Das Tragen von Sehhilfen ist gestattet. Sportbrillen werden empfohlen.
Schmuckgegenstände, insbesondere auch Piercings, können generell sowohl am Träger selbst, als auch an Mitschülern schwere Verletzungen verursachen. Deshalb ist ein Abtappen von Schmuckgegenständen nicht zulässig. Eine Erklärung zur Übernahme des Verletzungsrisikos durch Schüler oder Eltern ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht statthaft (gesetzlicher Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Sachsen). Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass „versteckt“ getragene Piercings (z. B. Zungenpiercing) ein erhöhtes Verletzungs- und Gesundheitsrisiko für den Träger darstellen. Die damit einhergehende Selbstgefährdung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Eltern bzw. des volljährigen Schülers.
Schülern, die sich weigern, gefährdende Gegenstände abzulegen, ist die aktive Teilnahme am Sportunterricht untersagt. Für die notwendigen Leistungsbewertungen wird dann die Note 6 (ungenügend) erteilt.
3. Für Befreiungen vom aktiven Schulsport gelten die Regelungen der Sächsischen Schulbesuchsordnung (SBO) vom 09. März 2004 und der Verwaltungsvorschrift des SMK und des SMS zur Befreiung vom Sportunterricht vom 10. Dezember 2014 in der jeweils gültigen Fassung.
Generell fordern unsere Sportlehrer eine ärztliche Bescheinigung mit dessen Empfehlung zur vollständigen bzw. teilweisen Befreiung vom aktiven Sportunterricht. Ist der Befreiungsgrund offensichtlich (z. B. gebrochenes Bein), kann auf ein ärztliches Attest verzichtet werden. Sollten Sie aufgrund gesundheitlicher Indikation langfristig (über die Dauer von 4 Wochen) vom Sportunterricht befreit werden müssen, so wird eine amtsärztliche Attestierung notwendig. Diese erhalten Sie nach Überweisung Ihres behandelnden Facharztes bei Ihrem Gesundheitsamt (jugendärztlicher Dienst).
Wir weisen Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass eine Befreiung vom aktiven Schulsport keine Beurlaubung vom Sportunterricht ist. Sie haben demnach grundsätzlich Anwesenheitspflicht.
Bitte teilen Sie gesundheitliche Besonderheiten, wie z. B. Diabetes mellitus, Asthma bronchiale, Herzkrankheiten, Erkrankungen des Bewegungsapparates o. ä. Ihrem Sportlehrer mit, damit eine Überforderung bzw. Gefährdung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Diese Regelungen gelten ausnahmslos auch für den außerunterrichtlichen Sport.

Die Festlegungen zum Sportunterricht am BSZ „Otto Lilienthal“ Freital-Dippoldiswalde entsprechen dem Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 27.02.2002.

12. Festlegungen zur Fahrschulprüfung

Auf **schriftlichen Antrag** des Schülers kann eine **Freistellung** durch den Klassenlehrer gegeben werden.

UNTERSTÜTZEN SIE UNSEREN SCHULFÖRDERVEREIN

Liebe Eltern und Ausbildungsbetriebe,
die Schüler und Auszubildenden des Beruflichen Schulzentrums „Otto Lilienthal“
Freital - Dippoldiswalde freuen sich über Ihre Spende während ihrer Ausbildung!

Der Schulförderverein „Verein der Freunde des Beruflichen Schulzentrums Freital e.V.“
unterstützt und fördert u.a. Aktivitäten wie:



- Zeugnisausgaben
- Abschlussveranstaltungen
- Schulfahrten
- Tag der offenen Tür
- Bildungsmessen
- Sportveranstaltungen / Wettkämpfe
- Gästebetreuung



Kontakt: „Verein der Freunde des Beruflichen Schulzentrums Freital e.V.“,
Otto-Dix-Straße 2, 01705 Freital  Tel.: 0351 649630

Vereins- und Spendenkonto: IBAN DE73 8505 0300 3022 0018 77

Wir sind als gemeinnütziger Verein berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.

Informationen zum Schülerwohnheim für auswärtige Schüler und Auszubildende

GÄSTEHAUS Am Backofenfelsen

WOHNEN ÜBERNACHTEN VERANSTALTEN



Für Azubis, Schüler und Studenten bieten wir das passende **WOHNEN** auf Zeit.
Wir haben auch für Dich das passende Zimmer mit Halbpension. TV, WLAN und interessante Freizeitangebote gehören dazu.
Anmeldungen unter: www.backofenfelsen.de

Gästehaus Am Backofenfelsen

Tharandter Str. 6, in 01705 Freital
Tel.: +49 351 896758 -10 / Fax: -99
E-Mail: kontakt@backofenfelsen.de

- (Kurz)Urlauber, Familien, Gruppen, Dresden-Besucher und Individualtouristen können bei uns preiswert **ÜBERNACHTEN**.
- Sie möchten ein Klassentreffen, eine Feier oder Gruppen-Freizeit **VERANSTALTEN**?
Wir bieten die passenden Räumlichkeiten.

Berufliches Schulzentrum „Otto Lilienthal“
Freital-Dippoldiswalde
Otto-Dix-Str. 2
01705 Freital

Tel: + 49 351 649630
Fax: + 49 351 6496399

kontakt@bsz-freital-dippoldiswalde.de
www.bsz-freital-dippoldiswalde.de



Berufliches Schulzentrum
„Otto Lilienthal“
Freital - Dippoldiswalde